

# Statuten Kantonale Offiziersgesellschaft Schwyz

## I. Name und Sitz des Vereins **Art. 1**

- <sup>1</sup> Die Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
- <sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt den Sitz der KOG.

## II. Vereinszweck

### **Art. 2**

Die KOG ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) sowie die Dachorganisation der regionalen Offiziersgesellschaften des Kantons Schwyz (regionale OG) und bezweckt:

- a) die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik
- b) die Unterstützung der regionalen OG und ihrer Mitglieder
- c) die Pflege der Kameradschaft unter Offizieren

### **Art. 3**

Die KOG erreicht Ihren Zweck durch:

- a) Stellungnahme zu sicherheitspolitischen Fragen durch direkte und regelmässige Informationstätigkeit
- b) Ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere
- c) Zusammenarbeit mit der SOG und anderen sicherheitspolitischen Vereinen und Verbänden
- d) Durchführung gesellschaftlicher Anlässe und Veranstaltungen.

## III. Mitgliedschaft

### **Art. 4**

- <sup>1</sup> Mitglieder können im Offiziersrang stehende Angehörige der Schweizerarmee und der Polizeikorps werden.
- <sup>2</sup> Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt:
  - a) durch den Beitritt zu einer regionalen OG
  - b) durch Aufnahme als Direktmitglied durch den Vorstand
- <sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft ist für jedes Mitglied die Pflicht zum Bezug der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASMZ verbunden. Mitglieder der KOG, welche die ASMZ bereits aufgrund Ihrer Mitgliedschaft in einer anderen SOG Sektion beziehen, sind von der Abonnementspflicht via KOG / regionale OG befreit. Befreit von der Bezugspflicht sind überdies jene Mitglieder, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten aufgrund der Statuten einer regionalen OG von der Bezugspflicht befreit waren.

### **Art. 5**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
- 2 Der Austritt erfolgt:
  - a) für Mitglieder einer regionalen OG durch den Austritt aus der betreffenden Sektion
  - b) für Direktmitglieder durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
- 3 Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch eine entsprechende Erklärung erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge.
- 4 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe der Gründe.

### **Art. 6**

Offiziere, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand einzureichen.

## IV. Mittel und Haftung

### **Art. 7**

- 1 Die finanziellen Mittel der KOG bestehen aus:
  - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) dem Ertrag aus dem Gesellschaftsvermögen
  - c) den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
  - d) den weiteren Zuwendungen.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und über die regionalen OG und von den Direktmitgliedern bezogen.

### **Art. 8**

- 1 Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen.
- 2 Jede Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

### A. Organe

### **Art. 9**

Die Organe der KOG sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

### B. Die Generalversammlung

### **Art. 10**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der KOG.
- 2 Sie hat folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen nicht gesetzten Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der

- Stimmzähler
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung an die geschäftsführenden Organe
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Genehmigung von Vereinsreglementen
  - f) Genehmigung des Jahresprogramms
  - g) Abänderung und Ergänzung der Statuten
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft

### **Art. 11**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung tritt ordentlich erweise einmal jährlich im Dezember zusammen.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem entsprechenden Beschluss / Begehren abgehalten
  - a) Auf Beschluss der Generalversammlung
  - b) auf Beschluss des Vorstandes
  - c) auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand
- <sup>3</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Generalversammlung.

### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Ordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat, ausserordentliche wenigstens zehn Tage im Voraus einberufen.
- <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- <sup>3</sup> Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 15. Oktober dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- <sup>4</sup> Beschlussfassung

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt durch das relative, bei Statutenänderungen durch das absolute Mehr der Anwesenden.
- <sup>2</sup> Die Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- <sup>3</sup> Die GV kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der GV angekündigt werden.

### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.
- <sup>2</sup> In offenen Abstimmungen enthält sich der Versammlungsleiter der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu treffen.

C. Der Vorstand

**Art. 15**

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Aktuar
  - c) dem Kassier
  - d) den jeweiligen Präsidenten der regionalen OG (=gesetzte Vorstandsmitglieder)
  - e) einem bis drei weiteren Mitgliedern
- 2 Jede regionale OG hat Anspruch auf einen weiteren Vorstandssitz nebst dem gesetzten Vertreter.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
- 4 Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann zweimal für je zwei weitere Jahre wiedergewählt werden.

**Art. 16**

- 1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung und Wahrnehmung der Gesellschaftsinteressen
  - b) Vertretung der Gesellschaft nach aussen
  - c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der GV
  - d) Organisation des Vereinsbetriebes
  - e) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung
  - f) Bestellung von Delegierten und Kommissionen
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme von Direktmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über alle anderen nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallenden Geschäfte
- 2 Der Vizepräsident wird aus den Präsidenten der regionalen OG gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 17**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 4 Über die Vorstandsversammlung wird Protokoll geführt.
- 5 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

D. Rechnungsrevisoren

**Art. 18**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber der GV Bericht.

VI. Auflösung

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Eine allfällige Auflösung hat nach Art. 13 Abs. 2 und 3 zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei einer Auflösung der Gesellschaft ist aus dem vorhandenen Vermögen ein Fonds „Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz“ zu bilden. Dieser Fonds wird der SOG zur Verwaltung für maximal 20 Jahre zugewiesen. Das Fondsvermögen ist einer sich innert dieser Frist bildenden Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Fondsvermögen der SOG.

VII. Schiedsgericht

**Art. 20**

- <sup>1</sup> Allfällige Streitigkeiten über die Anwendung der Vereinsstatuten und Vereinsreglemente zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern werden endgültig durch ein aus drei Personen zusammengesetztes Schiedsgericht erledigt.
- <sup>2</sup> Dieses Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen einen Obmann.
- <sup>3</sup> Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozessrechts des Kantons Schwyz.

VIII. Schlussbestimmungen

**Art. 21**

Diese Statuten sind am 7. Dezember 1996 von der Generalversammlung angenommen worden, ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 1983 und treten per 1.1.1997 in Kraft.